STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 28. Oktober 2019

Mit freundlichen Grüßen

Frank Willenberg
Vorsitzender

ges.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

13. Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses

Sitzungsort				
kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit	nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit
19.11.2019		18:00 Uhr		

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Seite: Vorsitzender
2		**Verpflichtung sachkundiger Bürger** Seite: Vorsitzender
3		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.3.2019** Seite: Vorsitzender
4		**Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 21.3.2019 gefassten Beschlüsse** Seite: 4 Dez. III
5	19/0346	**Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2020** Seite: 5 Berichterstatter: Dez. III
6	19/0416	**Mündlicher Bericht des Forums für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin** Seite: 11 Berichterstatter: Dez. III
7	19/0347	**Rückblick auf die Kulturspielzeit 2018/19 und Ausblick auf die folgenden Spielzeiten** Seite: 21 Berichterstatter: Dez. III
8		**Anträge der Fraktionen**
8.1.1	19/0128	Kunstprojekt "Fliegsam" CDU Seite: 24 Berichterstatter/in: Dez. III
8.1.2	19/0221	Denkmalpflegeplan / Denkmalliste Fraktion Aufbruch! Seite: 25 Berichterstatter/in: Dez. III

9 **Anfragen und Mitteilungen**

Seite: Berichterstatter: Dez. III

9.1 Anfragen

9.2 Mitteilungen

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Kultur-,Sport- und Freizeitausschusses

Sitzung vom 21.03.2019

Öffentlicher Teil

19/0015	**Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin** **Der Beschluss wurde ausgeführt.**
19/0092	**Erhöhung von Eintrittspreisen im Kindertheater / Reduzierung des Rabattes für Schwerbehinderte** **Der Antrag wurde zurückgezogen.**
19/0066	**Schaffung eines Caravan- und Wohnanhänger-Stellplatzes für touristische, berufliche und andere Kurzzeit-Wohn-Zwecke** **Fraktion Aufbruch!** **Der Antrag wurde in den UPV verwiesen.**
19/0023	**Provisorische Unterbringung des Vereins Hotti e.V. im Haus Menden** **CDU** **Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.**

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 19.09.2019
Drucksache Nr.: **19/0346**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	19.11.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.12.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 4 und 11 der Satzung der Stadt Augustin über die Stadtbücherei-Büchereisatzung."

Sachverhalt / Begründung:

Die Gebühren der Stadtbücherei dienen dazu, die Menschen, die die Bücherei nutzen an den Kosten der Stadtbücherei zu beteiligen und ausreichend Mittel für die Neuerwerbung von Medien bereitzustellen. Aufgrund der Preissteigerungen bei Büchern und Medien und zur Sicherung der Qualitätsstandards ist eine moderate Erhöhung der Gebühren notwendig. Gleichzeitig wird durch eine Gebührenanpassung der Zuschussbedarf der Stadtbücherei gesenkt.

Analog der Vereinbarung des Kulturausschusses über die Erhöhung der Gebühren der Musikschule sollen die Gebühren der Stadtbücherei in kürzeren Zeitabständen angepasst werden, um größere Gebührenerhöhungen nach längeren Zeitabschnitten zu vermeiden. Dies war für die Stadtbücherei alle drei Jahre im Haushaltsplan ausgewiesen. Gemäß Beschluss des Unterausschusses Haushaltskonsolidierung müssen die Gebühren alle zwei Jahre erhöht werden.

Die Änderung des § 4 Ausleihe ist notwendig, um Regelungen für die neu aufgenommenen Medien (Tonies, Konsolenspiele) zu treffen. Die neue Ausleihfrist (2 Wochen statt 1 Woche) für DVDs erfolgt aufgrund der sinkenden Nachfrage nach dieser Medienart und der damit verbundenen besseren Verfügbarkeit der DVDs auch bei längerer Ausleihfrist.

Der Text wurde in gendersensible Sprache umgestellt.

Die Änderung der Büchereisatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind Mehreinnahmen von jährlich 3.000 Euro ab dem Jahr 2020 und 4.000 Euro ab dem Jahr 2021 veranschlagt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2010 (Änderungen sind markiert)

INHALTSVERZEICHNIS:
§ 1 Personenkreis
§ 2 Anmeldung
§ 3 Büchereiausweis
§ 4 Ausleihe
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr
§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung
§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung
§ 8 Internetnutzung
§ 9 Hausordnung
§ 10 Ausschluss von der Benutzung
§ 11 Gebühren
§ 12 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei
Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei – Büchereisatzung – vom 23.02.2005 beschlossen.

§ 1 Personenkreis
Die Stadtbücherei Sankt Augustin ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung. Sie steht allen Personen während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung
Die Person meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Bürgerservices/Einwohnermeldeamtes an. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis der gesetzlichen Vertretung vorlegen.
Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbücherei durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.
Die Person bzw. die gesetzlichen Vertretung erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV NW S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Person.
Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Bücherei zu melden.

§ 3 Bücherausweis
Nach der Anmeldung erhält jede Person einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist.
Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe
Nach Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art gegen Gebühr ausgeliehen.
Die Person kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vormerken lassen.
Die Anzahl der von der Person ausleihbaren Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
§ 4 Ausleihe
Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Hörbücher	4 Wochen
Sach-DVDs	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Musik-CDs	2 Wochen
Konsolenspiele	2 Wochen
Tonies	2 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	2 Wochen

Die Ausleihfrist kann in der Regel verlängert werden, wenn keine Vormerkung auf das entliehene Medium für eine andere Person vorliegt. Die Anzahl der Verlängerungen kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
Die Leihfrist endet an dem auf dem Fristzettel festgelegten Datum.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr
Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland".

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung
Jede Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien und deren Beilagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern der Mediennummern bzw. Transponder.
Beschmutzungen, Beschädigungen oder der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jede Person muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Veränderungen sofort hinweisen, anderenfalls hat sie bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
Für jede Beschmutzung, Beschädigung und den Verlust entliehener Medien ist die Person bzw. die gesetzliche Vertretung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften schadensersatz-pflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises (zzgl. Transponder) zu leisten.
Jede Person entleiht Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bücherei überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte und beschädigte Medien werden ausgeschieden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Geräten der Nutzenden auftreten.
Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Person ist diese von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen. Bei Auftreten der Krankheit bereits entliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Bücherei ist unverzüglich zu informieren.
Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die eingetragene Person bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.

§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung
Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wird, ohne gesonderte Mahnung, eine Säumnisgebühr fällig, zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall.
Die Gebühren verdoppeln bzw. verdreifachen sich in der zweiten bzw. dritten Verzugswoche.
Die Gebühren sowie der Neuwert der noch entliehenen Medien werden gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.

§ 8 Internetnutzung
Die Nutzung des Internets an den bereitstehenden PC-Plätzen ist gegen Gebühr für angemeldete Personen während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich.
Kenntnisse zur selbständigen Nutzung des Internets sind Voraussetzung.
Die Nutzung ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt. Eigene Datenträger dürfen nicht verwandt werden.
Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haftet die jeweilige Person.
Sie kann auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.
Die Person ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Bücherei- und Internetsperre.
Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten sowie für Netzausfälle übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 9 Hausordnung
Das Hausrecht in der Bücherei wird durch die Beschäftigten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Taschen und Rucksäcke sind in die dafür vorgesehenen Schränke ein-zuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Stadt haftet bei Verlust oder Diebstahl in der Bücherei nicht.
Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung
Bei Verstößen gegen diese Satzung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte und störendem Verhalten – kann die Person auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren
Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.
Lernende an Berufskollegs, Personen in der Ausbildung, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Menschen mit Behinderung (ab 50%) erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Menschen innerhalb des ersten Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.
Gebührenfreiheit für Entleihgebühren besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Lernende an allgemeinbildenden Schulen.

Personen die im Besitz eines „Sankt Augustin Ausweises", einer JuLeiCard oder einer Ehrenamtskarte NRW sind, sind ebenfalls gebührenbefreit.
Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.
1. Entleihgebühren
für 12 Monate ab Gebührenentrichtung 26,00 Euro,
für 6 Monate ab Gebührenentrichtung 16,00 Euro,
oder pro Medieneinheit 2,00 Euro,
Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres) 35,00 Euro.
[Eine Umstellung des Büchereiausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 9,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 26,00 Euro umgestellt werden.]
2. Säumnisgebühren
bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall 2,00 Euro zuzüglich:
in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro
in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro
in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro
3. Ersatzausweis
bei Verlust oder Beschädigung
Erwachsene 6,00 Euro
Kinder und Jugendliche 4,00 Euro
4. Vormerkung
pro Medieneinheit 1,00 Euro
5. Leihverkehr
Vermittlungsgebühr pro Medium 3,00 Euro
6. Internetnutzung
Gebühr für Personen,
die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro
je angefangene Stunde der Internetnutzung
S/W - Ausdruck pro Seite 0,10 Euro
§ 12 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2019
Drucksache Nr.: **19/0416**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	19.11.2019	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Mündlicher Bericht des Forums für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den mündlichen Bericht des Forums für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In dem Jahresbericht 2018 der Musikschule der Stadt Sankt Augustin hatte die Verwaltung auf die Personalsituation bei der Musikschule aufmerksam gemacht (Anlage 1, Auszug aus dem Jahresbericht 2018, Drucksachen-Nummer 19/0019).

Die Verwaltung hatte hierzu in der Sitzung des Kulturausschusses am 21. März 2019 mündlich auf Nachfrage erklärt, dass aufgrund der Haushaltssicherung und der Tatsache, dass die Musikförderung eine freiwillige Leistung darstelle, der kommunale Handlungsspielraum sehr eng sei.

Im Kapitel „Kulturförderung" hat die derzeitige NRW-Landesregierung im Koalitionsvertrag folgendes Versprechen formuliert:

> *„Viele Musikschulen in unserem Land werden mit einem zu hohen Anteil an nicht festangestellten Lehrkräften betrieben. Wir finden Wege, die personelle Situation an den Musikschulen zu verbessern."* (Koalitionsvertrag CDU-FDP 2017-2022, S. 91)

Die Verwaltung hat daraufhin die zuständige Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Isabel Pfeiffer-Poensgen, angeschrieben und die Antwort erhalten, dass die Landesregierung das Thema im Jahre 2020 aufgreifen werde (Anlage 2). Auch dies wurde dem Kulturausschuss in der o. g. Drucksachen-Nummer zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 30. September 2019 hat sich das Forum für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin an die Verwaltung mit einem Offenen Brief gewandt und darum gebeten, diesen Brief den Mitgliedern des Kulturausschusses zur Verfügung zu stellen (Anlage 3). Diesem Brief war auch eine Anlage mit Zahlen und Daten rund um den Honorarvertrag für Musiklehrende beigefügt (Anlage 4).

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses hat der Unterzeichner entschieden, dass das Forum für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin seine schriftlichen Darstellungen auch im Kulturausschuss mündlich präsentieren können soll.

Die Verwaltung nimmt die Hinweise der Honorarkräfte sehr ernst und prüft derzeit, ob es – trotz der Haushaltssicherung – Möglichkeiten gibt, deren Situation zu verbessern. Hierzu wird es auch weiterhin eines Dialogs mit der Landesregierung bedürfen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Auszug aus dem Jahresbericht 2018, Drucksachen-Nummer 19/0019 (Anlage 1)
- Schreiben Kultusministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen vom 19. Dezember 2018 (Anlage 2)
- Schreiben des Forums für Honorarkräfte der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 30. September 2019 an die Verwaltung (Anlage 3)
- Anlage mit Zahlen und Daten zum Honorarvertrag für Musiklehrende (Anlage 4)

3. Lehrkräfte

Im Lehrkörper (65 Personen) stehen 20 nach TVöD beschäftigte Lehrkräfte 45 Honorarkräften gegenüber.

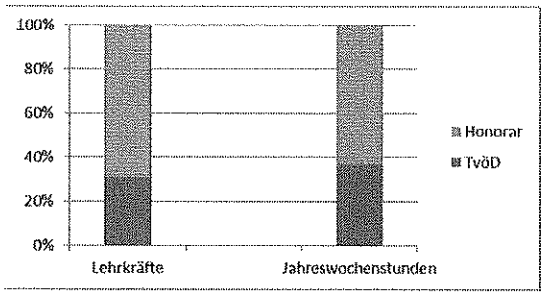

	TVöD	Honorar
Lehrkräfte	20	45
Jahreswochenstunden	241	410

Honorarkräfte

1. Ausgangssituation

- Etwa zwei Drittel des Unterrichts wird von Honorarkräften erteilt
- Es wird nur die gegebene Stunde bezahlt
- Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 14 Tage zum Monatsende
- Elterngespräche außerhalb der Unterrichtszeit werden nicht extra vergütet
- 21/26/30 Euro in Abhängigkeit der Gruppengröße
- Deputat begrenzt auf max. 14,67 UE je Woche
- Honorarkräfte sind in der Regel an mehreren Musikschulen beschäftigt
- Lücken im Stundenplan können nicht immer geschlossen werden
- Unterricht findet nur während der Schulzeit statt, keine Durchbezahlung bei Ferien oder Feiertagen
- Keine Erstattung von Fahrtkosten
- Selbst zu tragen sind: Krankenversicherung
  Pflegeversicherung
  Rentenversicherung
  Arbeitslosenversicherung
  Fortbildungen (finanziell und zeitlich)
- Musikpädagogen haben eine sehr lange und kostspielige Ausbildung hinter sich
- Unterliegen keinen Weisungen
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen

2. Auswirkungen

- Deutlich höhere Fluktuation im Vergleich zu fest angestellten Lehrkräften
- Erhöhter Arbeitsaufwand durch Einarbeitung neuer Lehrkräfte (in 2018 5 neue Lehrkräfte)
- Schüler müssen sich häufiger auf neue Lehrkräfte einstellen
- Kontinuität und Qualität leiden
- Lücken im Stundenplan führen zu vermindertem Honorar
- Erkrankung bedeutet Verdienstausfall

- Zusatzproben (Klassenvorspiel, Veranstaltungen) müssen im Vorfeld mit der Schulleitung abgesprochen und genehmigt werden und erhöhen die Personalkosten
- Wenig Möglichkeit für die Rente zu sorgen, führt zu Altersarmut
- Qualifizierte Fachkräfte können in manchen Fachbereichen (z.B. Elementare Musikpädagogik) kaum noch gefunden werden
- Dadurch längere Wartezeiten möglich
- Keine Evaluation des Unterrichts möglich
- Lehrkräfte können nicht verlässlich in Kooperationen eingebunden werden.

3. Veränderungsvorschläge

- Honorarstellen mittelfristig wieder in TvöD-Stellen umwandeln (wie es zur Zeit etwa Aachen, Köln und Münster tun).
- Ein festes Verhältnis von TvöD-Beschäftigten zu Honorarbeschäftigten festschreiben.

4. weiteres Vorgehen

- Kontaktaufnahme mit den Städten Aachen und Köln. Damit soll in Erfahrung gebracht werden, wie es diesen Kommunen trotz schwieriger Haushaltslage gelingt, wieder Lehrkräfte per Arbeitsvertrag anzustellen.
- Musikschule wird weiter intensiv die Bestrebungen des Landesverbandes der Musikschulen in NRW beobachten (dieser befindet sich in Gesprächen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW; siehe Schreiben von Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen; es werden „Maßnahmen" ab 2020 angekündigt; Anlage 1).

Pol 2

**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

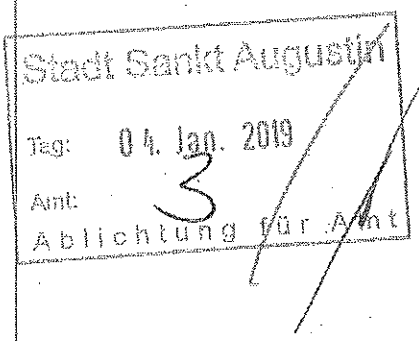

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister Klaus Schumacher
Stadtverwaltung
53754 St. Augustin

13. Dezember 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
414
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Bitte kurze Rückmeldung hierüber im nächsten Ausschuss an die Fraktionen! Danke! 3/1

Förderung von Musikschulen
Ihr Schreiben vom 14. November 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.11.2018.

Mir ist bewusst, welcher Anstrengungen es für Kommunen in Haushaltssicherung bedarf, ihr kulturelles Angebot aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund kann ich Sorgen um den Fortbestand und die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur zur musikalischen Bildung nachvollziehen.

Die unmittelbare Verantwortung für ihre Lehrkräfte liegt bei der Stadt St. Augustin. Wir werden an den Stellen, an denen es uns möglich ist, aber dazu beitragen, die Situation der öffentlichen Musikschulen zu verbessern. Dazu wird es in einem ersten Schritt im kommenden Jahr eine Erhöhung der bisherigen Musikschulfördermittel des Landes um 1 Mio. € geben, die den Musikschulen direkt zugutekommen. 2019 werden wir dann zusammen mit den Musikschulen und dem LVdM weitere Planungen anstellen, um ab 2020 die Musikschulförderung weiter zu verbessern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Maßnahmen für die Jahre ab 2020 noch nicht benennen möchte. Seien Sie aber versichert, dass mein Haus mit den Partnern im Lande dabei ist, ein Fördermodell zu entwickeln, das der gesamten Musikschullandschaft nutzen und auch die Arbeit vor Ort fördern wird.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4814
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Anl. 3

Forum für Honorarkräfte der Musikschule Sankt Augustin
Kontakt: forum.honorarkraefte@gmail.com

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klaus Schumacher,
sehr geehrter Herr Sozialdezernent Ali Doğan,
sehr geehrter Herr Musikschulleiter Klemens Salz,
sehr geehrte Eltern und Kinder der Musikschule,

Musik verbindet Menschen – überall.

Die Stadt Sankt Augustin hat in ihrer Musikschule einen starken Partner für Bildung und Begegnung. Diese bereichert den Großraum Sankt Augustin mit einem einzigartigen musikalischen Angebot – für Erwachsene und Kinder, im Orchester oder allein, in Kita oder Schule, in großer Runde beim Klosterfest oder als persönliche Begleitung von privaten Feiern.

Die Musikschule repräsentiert die Stadt Sankt Augustin auch überregional nach außen.

Musikalische Bildung ist ein elementarer Teil unserer Gesellschaft: sie macht Kinder nachweislich sozialer und leistungsfähiger; sie kann bei integrativen Fragestellungen – ob für Menschen mit Behinderung oder für Geflüchtete – ein alternativer Zugang sein.
Musik bietet kranken Menschen Trost.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und diese Aufgaben angemessen bewältigen zu können, braucht die Musikschule hochqualifiziertes und engagiertes Lehrpersonal. Dieses hat sie auch gefunden. Diese Lehrkräfte sind Akademiker. Sie haben lange Jahre des Studiums hinter sich, viele sogar mit mehreren relevanten Abschlüssen.
Leider sind aber genau von diesen hochqualifizierten Lehrenden viele beruflich nicht gut gestellt: Die Mehrheit ist nicht fest angestellt, sondern befindet sich durch Honorarverträge in einem prekären Beschäftigungsverhältnis.

Im Namen der Initiative „Forum für Honorarkräfte der Musikschule Sankt Augustin" fordern wir Sie auf, unser Beschäftigungsverhältnis zu überdenken. **Bitte setzen Sie das Thema in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses am 19. November 2019 auf die Tagesordnung!**

Wer wir sind

Wir Honorarkräfte sind keine Aushilfskräfte, sondern essentieller Bestandteil des musikalischen Bildungssystems. Wir erteilen etwa zwei Drittel des Unterrichts an der Musikschule Sankt Augustin; wir sind in Kooperationsprojekte mit Schulen und Kindergärten eingebunden; wir organisieren Schülervorspiele und bereiten Schüler*innen auf Wettbewerbe oder das Studium vor; wir repräsentieren die Musikschule und die Stadt in Konzerten.

Gerne würden wir in unserem Beruf, den wir mit Expertise und Leidenschaft ausüben, ein sicheres Auskommen finden. Doch obwohl wir fester Teil der Sankt Augustiner Bildungslandschaft sind, sind wir nicht fest angestellt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, sondern sogenannte „freie Mitarbeiter".

Interne Umfragen haben ergeben, dass die meisten von uns Honorarkräften sich eine feste Anstellung wünschen. Wir fühlen eine starke Identifikation mit der Musikschule der Stadt Sankt Augustin. Jedoch wünschen wir uns eine höhere Wertschätzung unserer Arbeit und eine größere Planungssicherheit für uns und unsere Familien.

Probleme durch den Honorarvertrag

Gegenüber dem festen Arbeitsverhältnis hat der Honorarvertrag gravierende Nachteile:

- Verdienstausfall bei Krankheit und in den Ferien (3 Monate im Jahr kein Honorar)
- Hohe Kosten für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- keine Arbeitgeberzuschüsse zu o.g. oder zu Fortbildungen
- Kettenbefristungen mit Kündigungsfristen von zwei Wochen
- kein Unfallschutz am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit
- kein Mutterschutz
- juristische Unsicherheit durch das Thema „Scheinselbständigkeit"

Am schwersten wiegen für uns die geringe Bezahlung, die mangelnde Planungssicherheit und die durch alle Faktoren drohende Altersarmut. Nicht zuletzt ist die Rechtslage, was diese Art der Verträge angeht, nicht vollständig geklärt: Da wir nicht fest angestellt sind, muss unser Arbeitgeber nur geringfügig Sozialbeiträge für uns abführen. In vergleichbaren Branchen wurde in solchen Fällen gerichtlich eine „Scheinselbständigkeit" festgestellt. Das würde dazu führen, dass die Stadt und wir Honorarkräfte nachträglich von der Rentenkasse für fehlende Beiträge belangt werden könnten.

Vorteile festangestellter Lehrender für Schüler*innen, Musikschule und Stadt

Auch für die Schüler*innen brächte es große Vorteile mit sich, von festangestellten Lehrkräften unterrichtet zu werden. Diese können mehr Elan und Zeit in zusätzliche Projekte rund um den Unterricht investieren. Honorarkräfte müssen meistens mehreren beruflichen Tätigkeiten nachgehen, um ihr Leben zu finanzieren; da bleibt weniger Zeit für zusätzliche Arbeit wie Schülerkonzerte etc. In manchen Fachbereichen leidet der Unterricht zudem unter häufigen Lehrerwechseln, die bedingt sind durch die prekäre Beschäftigungssituation.

Auch für den reibungslosen administrativen Betrieb der Musikschule ist eine Festanstellung in vielerlei Hinsicht wünschenswert. Als Honorarkräfte sind wir nicht weisungsgebunden, nehmen nicht automatisch an Konferenzen teil und können nicht für Zusammenhangstätigkeiten im Rahmen der Organisation eingeteilt werden. Die höhere Fluktuation unter den Honorarkräften stellt regelmäßig die Verwaltung der Musikschule vor Probleme, indem kurzfristig qualifizierte neue Lehrkräfte gefunden und eingearbeitet werden müssen.

Auch die Stadt Sankt Augustin würde von festangestellten Musikschullehrer*innen profitieren. Mit größerer Planungssicherheit würden mehr von uns in Sankt Augustin wohnen, unsere Kinder zur Schule schicken und Steuern zahlen – ein Leben lang.

Unsere Forderung

Wir fordern kurzfristig eine Honorarerhöhung auf 40 €/60 Minuten (Einzelunterricht) und langfristig eine Umwandlung von Honorarverträgen in feste Verträge nach TVöD.

Neben der Erhöhung der Honorare und der festen Anstellung gäbe es eine Vielzahl von kleineren Veränderungen, die unser Arbeitsleben verbessern würden.
Am 19. November ist während der Sitzung des Kulturausschusses eine Gelegenheit zum Austausch. Wir werden da sein und stehen auch im Vorfeld gerne für Gespräche zur Verfügung.

Herzlich,
das „Forum für Honorarkräfte der Musikschule Sankt Augustin"

Zahlen und Daten rund um den Honorarvertrag für Musiklehrende

Geringere Bezahlung

Was verdient eine Honorarkraft im Vergleich zu einer festangestellten Lehrkraft? Wie hoch ist der Stundenlohn genau?
Es ist schwer, das Tarifsystem des öffentlichen Diensts mit der Honorarregelung konkret zu vergleichen. Die beiden Systeme sind völlig unterschiedlich. Die Gewerkschaft Ver.di hat den Versuch einer genauen Aufschlüsselung gemacht. Nicht alle Aspekte wurden darin berücksichtigt oder sind für jede Musikschule zutreffend. Auch andere Arten des Vergleichs sind möglich. Deutlich wird jedoch, egal welche Vergleichsarten man heranzieht, dass das Honorarverhältnis für die Lehrkraft deutlich nachteiliger ist als die Festanstellung.

Die Gewerkschaft Ver.di hat aufgeschlüsselt, wie die Bezahlung der Musiklehrenden im öffentlichen Dienst als Stundlohn aussehen würde. Musikschullehrende mit Abschluss und 6 Jahren Berufserfahrung erhalten umgerechnet einen Lohn von 47,03 € pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten. **Der derzeitige Bruttolohn der Honorarkräfte liegt bei 21 € pro Unterrichtseinheit.**
Vor diesem Hintergrund erscheint unsere Forderung von 40 €/60 Minuten bzw. 30 € pro 45 Minuten moderat.
Dazu kommt, dass für Festangestellte deutlich höhere Sozialabgaben abgeführt werden. Die Musikschule zahlt zwar pauschal Sozialabgaben in Höhe von etwa 4-5% der gezahlten Honorare an die Künstlersozialkasse. Dies steht aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den Sozialabgaben für Festangestellte – diese liegen bei bis zu 30% des Bruttogehalts.

Lesen Sie ergänzend die vergleichende Vergütungstabelle, die Ver.di erstellt hat:

10.1 | Vergütungstabellen

10.1.3 | TVöD-Vergütung umgerechnet für freie Lehrkräfte

alle Angaben in Euro	Einzelstundenvergütung		Monatsstundenvergütung	
	West	Ost	West	Ost
Musikschullehrer/in ohne Abschluss, Berufsanfänger/in	34,37	32,53	123,15	116,56
Musikschullehrer/in mit Abschluss, Berufsanfänger/in	37,18	35,11	133,21	125,80
Musikschullehrer/in mit Abschluss, nach 6 Jahren	47,03	44,14	168,51	159,13

Die Vergütungssätze beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten Dauer. Hierzu wurde das entsprechende TVöD-Jahresgehalt der Entgeltgruppe (EG) 8 Stufe 1, EG 9b Stufe 1 und EG 9b Stufe 4 (ab 1. April 2019 inklusive Jahressonderzahlung, zusätzliche Altersversorgung [Arbeitgeberanteil generell mit 2 % gerechnet] und vermögenswirksame Leistungen) für 30 Unterrichtsstunden pro Woche zuzüglich Beitrag zur Berufsgenossenschaft für die Einzelstundenvergütung auf 37 Unterrichtswochen (39 Wochen minus zwei Wochen Krankheit ohne Anspruch auf Urlaubsvergütung) umgerechnet, dieser Wert dann für die Monatsstundenvergütung auf 12 Monate bei 43 Unterrichtswochen verteilt.

Bitte bedenken Sie auch, dass die aktuelle Regelung keine Anhebung der Honorare bei längerer Betriebszugehörigkeit oder als Inflationsausgleich vorsieht, wie es im Tarifvertrag der Fall ist.
Die letzten Erhöhungen des Honorarentgelts gab es 2002 mit der Euroumstellung auf 19,43 € und 2011 auf 21 € pro Unterrichtseinheit für Einzelunterricht.
Seit 2011 ist das Gehalt für eine Stelle nach TVöD um knapp 30% gestiegen. Die Honorare wurden seit 2011 nicht mehr angepasst.

Häufige Honorarausfälle

Niemand ist immer gesund. Das normale feste Arbeitsverhältnis plant 2 Wochen Arbeitsausfall durch Krankheit ein, ohne dass deshalb das Gehalt gekürzt wird. Honorarkräfte werden pro gegebene Stunde bezahlt, d.h. sie müssen entweder immer gesund sein, um ihr volles Honorar zu verdienen, oder krank zur Arbeit gehen.

In den Ferien möchte man sich erholen. Das gilt besonders dann, wenn man während der Schulzeit permanent zur Verfügung gestanden hat. In einem normalen Arbeitsverhältnis wird selbstverständlich das Gehalt in den Ferien weitergezahlt.
Honorarkräfte müssen bei Krankheit, in den Ferien und bei Feiertagen vollständig auf ihr Honorar verzichten.

Eine Honorarkraft, die in einem Monat 14,67 Unterrichtseinheiten Einzelunterricht erteilt hat, verdient 1232,28 €. Bedenken Sie bitte, dass es bei einem solchen monatlichen Honorar nicht möglich ist, Rücklagen zu bilden – nicht für die Alterssicherung, nicht für größere Anschaffungen wie z.B. ein Auto, und erst recht nicht für Urlaub.

Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und Anspruch auf Urlaubsgeld

„Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind."

aus dem Bundesurlaubsgesetz §1 und §2

Wer als Freiberufler*in überwiegend für einen einzigen Auftraggeber arbeitet, befindet sich unter Umständen in einem Beschäftigungsverhältnis, das dem von Angestellten gleicht. Eine erlaubte Variante kann die „arbeitnehmerähnliche Tätigkeit" sein. Hier müssen die Arbeitnehmer*innen Beiträge an die Rentenkassen abführen; die Auftraggeber müssen auf Antrag hin ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz zahlen. Dies kann rückwirkend für die letzten 3 Jahre beantragt werden.
Anspruch auf ein Urlaubsentgelt haben Selbstständige, die mehr als die Hälfte ihres Einkommens von einem einzigen Arbeitgeber beziehen. Für viele Honorarkräfte der Musikschule Sankt Augustin trifft das zu. Auf Antrag hin werden die Fälle dann im Einzelnen von den Rentenkassen geprüft. Im Falle einer Bewilligung würden pro Lehrkraft Beträge in drei- bis vierstelliger Höhe anfallen.

Wir behalten uns vor, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Fahrtkosten

Bei einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kann nicht erwartet werden, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt in Sankt Augustin nimmt. Dementsprechend kommen viele von uns aus den umliegenden Orten wie Köln, Bonn oder Orten im Rhein-Sieg-Kreis. Wir erhalten keine Zuschüsse zu den Fahrtkosten. Eine Honorarkraft, die zweimal in der Woche mit dem Auto aus Köln pendelt, hat beispielsweise monatliche Ausgaben in Höhe von ca. 80 €. Das schmälert unser Honorar zusätzlich.
Denkbar wäre ein Jobticket für Honorarkräfte, wie es Betriebe beim Verkehrs-Verbund Rhein-Sieg beantragen können. In Sankt Augustin gibt es im Moment auch kein Jobticket für Angestellte. Es wird darüber diskutiert, eines einzuführen. Dabei die Honorarkräfte einzuschließen, würde uns enorm weiterhelfen.

„Nur" eine halbe Stelle?

Unsere Arbeit an der Musikschule ist auf eine halbe Stelle beschränkt. Wir dürfen nicht mehr als 14,67 Unterrichtseinheiten in der Woche für die Musikschule arbeiten.
Tatsächlich zählt zur Arbeit mehr als nur die Stunde, die mit den Schüler*Innen verbracht wird. Elterngespräche, Terminvereinbarungen, aber auch das Arrangieren des Lieblingssongs einer Schülerin oder das Erarbeiten eines Unterrichtsplans für einen schwierigen Schüler gehören zu unserer Arbeit dazu.
In vielen Fachbereichen ist die Nachfrage so groß, dass wir auch mehr als für eine halbe Stelle arbeiten könnten. Manche Honorarkräfte würden das begrüßen. **Die Aufhebung des 14,67 Unterrichtseinheiten-Limits könnte eine Möglichkeit sein, unseren Verdienst zu erhöhen.**

Gerichtsurteil zur Scheinselbständigkeit: Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen

Wie das Bundessozialgericht durch Pressemitteilung 16/2018 vom 15.03.2018 meldete, hat der 12. Senat durch Revisionsurteil vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R) das viel beachtete Berufungsurteil des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts vom 06.07.2016 (Az.: L 8 R 761/14) aufgehoben. Die Frage, inwieweit die Beschäftigung von „Honorarkräften" oder „freien Mitarbeitern" in kommunalen Einrichtungen wie Musikschulen und Volkshochschulen zulässig ist, muss nun von Grund auf neu beantwortet werden.
Ein Musiklehrer war bereits von 2005 bis 2007 angestellter Musiklehrer an der Musikschule A in kommunaler Trägerschaft gewesen. Nachdem der Rat der Stadt Ende 2008 beschlossen hatte, zur Einsparung von Kosten Musiklehrer so weit wie möglich durch „Honorarkräfte" (auch „freie Mitarbeiter" genannt) zu ersetzen, war der Gitarrist in den Jahren 2011 bis 2014 bei der Stadt aufgrund von Honorarverträgen tätig, wobei der Stundenumfang zwischen sieben und zwölf Unterrichtsstunden pro Woche dem jeweiligen Unterrichtsbedarf angepasst wurde.
Es wurde ausdrücklich eine „selbständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter" vereinbart. Grundlage für den Unterricht war laut Honorarvertrag das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen. Einen Statusfeststellungsantrag des Musiklehrers beschied die Deutsche Rentenversicherung Bund dergestalt, dass der Gitarrenlehrer in dieser Eigenschaft der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. [...]

Az.: 43.3.1-002/001, Quelle: www.kommunen.nrw, StGB NRW-Mitteilung 197/2018 vom 27.03.2018

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 21.10.2019
Drucksache Nr.: **19/0396**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	19.11.2019	öffentlich / Kenntnisnahme

---

Betreff

Rückblick auf die Kultursaison 2018/19 und Ausblick auf die kommende Spielzeit

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

I. Rückblick auf die Spielzeit 2018/2019

Abo-Reihen (Theater-Ringe – Aula RSG, Kleinkunst - Haus Menden)
Die überaus erfolgreichen Zahlen der Vorsaison konnten gehalten werden, die (wenigen) Kündigungen erfolgten nahezu ausschließlich aus Alters- oder Krankheitsgründen.
Beim Kleinkunstabo gab es wieder einen kleinen Zuwachs, hier ist aber noch etwas Luft nach oben. Bei einer Kapazität von 171 Plätzen ist aber das Haus Menden auch in der laufenden Saison stets gut ausgelastet. Die Oktoberveranstaltung (Marc Weide) war komplett ausverkauft, hier gelang es, durch Programm und Terminierung am Vorabend des Feiertages, auch Familien mit Kindern und Jugendlichen anzusprechen.

Jahr	Ring A		Ring B		Kleinkunst	
2019/2020	300	+20	347	-29	114	+1
2018/2019	280	+1	376*	+74	113	-11
2017/2018	279	-37	302	+11	124	-22
2016/2017	316	-2	291	-25	146	+10
2015/2016	318	-11	316	+47	136	-15

Entwicklung der Abonnementszahlen im städtischen Kulturangebot

*die im letzten Bericht angegebene Zahl von 380 reduzierte sich um 4 Kündigungen, die aus Kulanzgründen (schwere Erkrankungen) nachträglich akzeptiert wurden

Sankt Augustiner Mai 2019
Der Sankt Augustiner Mai, der ortsansässigen Künstlern und Vortragenden vorbehalten ist, hatte mit über 900 Zuschauern so viel Publikum wie noch nie. Dies ist um so erfreulicher, da für diese Veranstaltungsreihe keinerlei Budget zur Verfügung steht. Es gab wieder vielfältige Angebote für unterschiedliche Altersgruppen, u.a. Konzerte, Kindertheater, Lesung und Vortrag. Besonders schön war, dass aufgrund der Bereitschaft der Akteure zwei gut besuchte Veranstaltungen bei freiem Eintritt stattfinden konnten. Über den Vortrag zur Eselwanderung ans Mittelmeer von Josef Laqua und Günter Neuhalfen im restlos belegten Haus Menden gab es einen ausführlichen Fernsehbericht des WDR (samt anschließendem Interview im Studio).

Sommerabende im Klostergarten
Mit etwa 660 Zuschauern waren die beiden Sommerabende erneut sehr erfolgreich. Das wieder sehr bescheidene Wetter (die Vorstellung des NN-Theaters musste in der Aula stattfinden) verhinderte ein noch besseres Ergebnis. Presse und Fernsehen berichteten umfassend. Etwas unbefriedigend war der Besuch jüngerer Zuschauer (trotz freien Eintritts unter 18 Jahren und eines für diese Zielgruppe sehr geeigneten Programms).

Kindertheater
Die Kooperation des Kulturamtes mit dem ortsansässigen theater monteure läuft erfolgreich weiter. Dieses tritt zwei bis drei Mal im Jahr werktags im Ratssaal auf. Trotz einer durchgängig hohen Qualität der Aufführungen lässt die Resonanz der Kitas gelegentlich zu wünschen übrig. Auch die übrigen Kindertheaterveranstaltungen des Fachbereichs (z.B. in Kooperation mit dem Theater Teatrino oder beim Familienfest in Birlinghoven) sind weiter im Programm.

II. Ausblick

Städtisches Kulturprogramm 2019/ 2020 und 2020/2021
Die aktuelle Spielzeit ist in vollem Gange, die bisherigen Programmpunkte fanden bei Publikum und Presse viel Anklang. Derzeit laufen die Planungen für den kommenden Sankt Augustiner Mai und die Spielzeit 2020/2021. Diese wird wieder niveauvolle Abende bieten, auftreten werden unter anderem der wunderbare Jochen Busse (der für seine Rolle in „Komplexe Väter", mit der er bei uns gastiert, als einer von drei Kandidaten für den deutschen „Theateroscar" „Der Faust" nominiert ist), Hugo Egon Balder, Herbert Herrmann und einer der großartigsten deutschen und vielfach preisgekrönte Kleinkünstler: Martin Zingsheim.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

CDU Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martina Mölders

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 3

Federführung: FB 3

Termin f. Stellungnahme: 26.04.2019

erledigt am: 28.03.2019 vB

Antrag

Datum: 22.03.2019
Drucksachen-Nr.: 19/0128

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	25.06.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kunstprojekt "Fliegsam"

Beschlussvorschlag:
Das Kunstprojekt "Fliegsam" wird durch die Kunstkommission der Stadt Sankt Augustin begleitet.

Sachverhalt / Begründung:
Der Hangelarer Bürgerverein hat das Projekt übernommen und dem Kulturausschuss in der Sitzung am 21.03.2019 präsentiert.

Der Künstler wird den Fraktionen im Nachgang Bildmaterial und eine Interpretation seines geplanten Objektes zur Verfügung stellen.

Die ersten Diskussionsansätze zeigten deutlich, dass eine künstlerische und ggfs. historische oder konzeptionelle Einordnung wünschenswert ist.

gez. Georg Schell gez. Martina Mölders gez. Frank Willenberg

Aufbruch!

Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Volker Heynisch

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6, FB 3

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 04.06.2019 vB

Antrag

Datum: 29.05.2019
Drucksachen-Nr.: 19/0221

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	19.11.2019	öffentlich / Entscheidung

---

Betreff

Denkmalpflegeplan / Denkmalliste

Beschlussvorschlag:

1. Im Denkmalpflegeplan bzw. in der Denkmalliste ist der Abzweig zum Pleistalwerk der ehemaligen Kleinbahn (Bröltalbahn) von der Strecke Niederpleis - Oberpleis nicht eingetragen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Nachbesserung zu veranlassen.
2. Es könnte sein, dass ein größeres Stück Mauer auf dem Gelände des Pleistalwerkes ein Teil der ehemaligen Verladerampe von Feldloren auf die Wagen der Kleinbahn (Bröltalbahn) ist. Die Verwaltung wird beauftragt, dies im Zusammenhang mit dem Tatbestand unter Ziffer 1) untersuchen zu lassen und im Fall eines positiven Befundes auch diesbezüglich eine Nachbesserung von Denkmalliste / Denkmalpflegeplan zu veranlassen.

gez. Wolfgang Köhler gez. Volker Heynisch